

Antrag

der Abgeordneten Friedrich Merz, Dr. Michael Meister, Heinz Seiffert, Norbert Barthle, Otto Bernhardt, Leo Dautzenberg, Marie-Luise Dött, Georg Fahrenschon, Klaus-Peter Flosbach, Bartholomäus Kalb, Manfred Kolbe, Laurenz Meyer (Hamm), Hans Michelbach, Stefan Müller (Erlangen), Peter Rzepka, Norbert Schindler, Christian Freiherr von Stetten, Elke Wülfing und der Fraktion der CDU/CSU

Ein modernes Steuerrecht für Deutschland – Konzept 21

Der Bundestag wolle beschließen:

I. Der Deutsche Bundestag stellt fest:

1. Deutschland in der Krise

Nach fünf Jahren rot-grüner Bundesregierung befindet sich die deutsche Volkswirtschaft in einer schweren strukturellen Krise:

- Die Arbeitslosigkeit verharrt auf einem hohen Stand.
- Die Zahl der Beschäftigten und die Zahl der produzierenden Unternehmen nehmen weiter ab.
- Das Wirtschaftswachstum bleibt seit Jahren hinter dem unserer Konkurrenten im internationalen Wettbewerb zurück.
- Der Staat überfordert mit seiner Abgabenlast Bürger und Unternehmen.
- Die ausufernde Staatsverschuldung ist eine schwere Hypothek für nachfolgende Generationen.
- Die weiter zunehmende Regulierung und Überbürokratisierung ganzer Lebensbereiche lähmt Unternehmen und leistungswillige Arbeitnehmer.

Um unser Land aus dieser tiefen Krise herauszuführen, brauchen wir eine tiefgreifende Erneuerung der sozialen Marktwirtschaft:

- Die Staatsaufgaben müssen einer kritischen Überprüfung unterzogen werden.
- Die Staatsquote von heute fast 50 Prozent muss auf unter 40 Prozent gesenkt werden.
- Der Freiraum für unternehmerische Investitionen und Privatinitiative muss erweitert werden.
- Die sozialen Transfersysteme müssen umfassend von ihren beschäftigungsfeindlichen Regulierungen befreit werden.
- Die sozialen Sicherungssysteme müssen demographiefest und zukunftsfähig reformiert werden.

- Wir brauchen eine schlankere Verwaltung durch Deregulierung in allen Bereichen und – nicht zuletzt – ein einfacheres Steuerrecht.

All dies muss im Rahmen eines klaren, ordnungspolitisch fundierten Sanierungskonzepts zusammengefasst werden, das die marktwirtschaftlichen Kräfte der Volkswirtschaft erneuert. Wenn wir zu einer geordneten und wachsenden Volkswirtschaft zurückkehren wollen, dann müssen Unternehmen auch in Deutschland wieder Erfolg haben, das heißt angemessene Gewinne machen, und dann muss sich Anstrengung im regulären Arbeitsmarkt auch für Arbeitnehmer wieder lohnen.

Ein Sanierungskonzept mit diesen Zielen setzt zuerst grundlegende Reformen der Arbeitsmarktordnung, der sozialen Transfersysteme und der sozialen Sicherungssysteme voraus. Die Steuerpolitik kann zu diesen notwendigen Reformen einen wichtigen Beitrag leisten. Insbesondere eine grundlegende Reform des Einkommensteuerrechts wird dabei neben der radikalen Vereinfachung des Systems vor allem dafür sorgen, dass die Bürger, die ein ausreichendes Einkommen haben, um für sich selbst und ihre Familien zu sorgen, die finanziellen Spielräume zurückgewinnen, um ohne staatliche Hilfen die notwendige Eigenvorsorge für die Risiken des Lebens zu finanzieren. Der Staat darf nicht besteuern, was die Menschen für die Sicherung ihres existenznotwendigen Bedarfs selbst benötigen. Nur wenn sie zur Finanzierung dieses Bedarfs nicht in der Lage sind, muss der Staat ihnen helfen, dies zu tun. Und gleichzeitig müssen diejenigen, die leistungsfähig sind, auch mit ihren Steuern angemessen zur Finanzierung der öffentlichen Aufgaben beitragen.

Dabei muss jedem klar sein: Nur wenn die Ansprüche an den Staat deutlich zurückgenommen, wenn Selbstverantwortung und das Prinzip der Subsidiarität staatlichen Handelns wieder gestärkt werden, nur wenn der viel zu hohe Staatsverbrauch am Volkseinkommen Schritt für Schritt zurückgeführt wird, sind eine Senkung der Abgabenlast, eine Reduzierung staatlicher Reglementierungen und damit auch ein einfacheres Steuersystem möglich. Letztlich bedeutet dies, Abstand nehmen von einem paternalistischen Staatsverständnis, das dem Staat jegliche Verantwortung überträgt, dem dieser jedoch nicht gerecht werden kann. Den Menschen muss wieder mehr selbst zugetraut werden; sie stehen im Mittelpunkt eines freiheitlichen Menschenbildes, das nicht zuletzt in der Steuerpolitik zum Ausdruck kommt.

Das historisch gewachsene deutsche Einkommensteuergesetz muss grundlegend erneuert werden.

- Die Zahl der Gesetze, Verordnungen, Richtlinien, Ministerialschreiben und Formulare ist kaum mehr zu übersehen.
- Die Rechtsprechung der Finanzgerichte, des Bundesfinanzhofs und des Bundesverfassungsgerichts erschließt sich dem Steuerpflichtigen praktisch nicht mehr.
- Die Wissenschaft spricht von „voranschreitender Chaotisierung des deutschen Steuersystems“.
- Zudem gibt es nicht nur immer mehr Änderungen der Steuergesetze, sondern die Änderungen haben auch eine immer zweifelhaftere Qualität.
- Der Steuer zahlende Bürger kann seine Steuerverpflichtungen nicht mehr überblicken; nur durch vielfach kostspielige Beratung kann er sein Recht finden.
- Gleichzeitig sind die Berater der ständigen Gefahr falscher Beratung und ihrer Folgen ausgesetzt.

- Die Unübersichtlichkeit und Komplexität unseres deutschen Steuerrechts führen zu Ungerechtigkeit und Staatsverdrossenheit, zu falschen Investitionsentscheidungen und zur Überforderung der Finanzverwaltung.
- Verluste und Abschreibungsgestaltungen sind umso attraktiver, je höher die Einkommen sind. Arbeitnehmer, denen die Lohnsteuer bereits vom Arbeitgeber einbehalten wird, fühlen sich gegenüber denjenigen, die sich kostspielige Beratung leisten und damit ihre Steuerlast gestalten können, zu Recht benachteiligt.

2. Ein modernes Steuerrecht für Deutschland

Deutschland braucht daher eine grundlegende Reform der Steuerstruktur. Das Steuersystem muss

- einfacher,
- gerechter und
- leistungsfreundlicher werden.

Der steuerliche Zugriff auf jeden zusätzlich verdienten Euro muss gelockert werden. Im Gegenzug müssen Subventionen und Steuervergünstigungen weitgehend abgebaut werden.

Steuern dienen zuerst und vor allem der Sicherung des allgemeinen Finanzbedarfs des Staates. Deshalb darf ein auf einem freiheitlichen Staatsverständnis beruhendes Steuersystem nicht länger zur staatlichen Verhaltenslenkung missbraucht werden:

- Vorrangiges Ziel ist ein einfacheres Steuersystem. Der Steuerpflichtige muss wieder selbst erkennen können, warum und in welcher Höhe er Steuern zahlen muss. Deshalb steht im Zentrum eines einfacheren Steuersystems ein neu formuliertes Einkommensteuergesetz. Es muss mit deutlich weniger Vorschriften auskommen als bisher, in einer verständlichen Sprache verfasst sein und zur Wahrung der Rechtskontinuität die Systematik und Terminologie des bestehenden Einkommensteuerrechts fortführen. Rechtsbrüche und daraus folgende Rechtsunsicherheiten werden so vermieden.
- Der Abbau von Subventionen und Vergünstigungen macht unser Einkommensteuerrecht einfacher und gerechter. Es gilt, Einkünfte möglichst vollständig zu erfassen und Ausnahmetatbestände abzubauen. Dies erhöht die Transparenz der Besteuerung, reduziert die Gestaltungsmöglichkeiten sowie die Steuersparanreize und führt zu mehr Gerechtigkeit und Akzeptanz in der Bevölkerung.
- Steuervereinfachung erfordert eine Senkung der Steuersätze. Die Beseitigung von Ausnahmetatbeständen und Lenkungsnormen bedeutet für die betroffenen Gruppen Steuererhöhungen. Deshalb ist eine Vereinfachung nur im Zusammenhang mit Steuertarifsenkungen durchführbar. Eine Reform, die nur vereinfacht, würde im Ergebnis zu flächendeckenden Steuererhöhungen führen.
- Neben der Vereinfachung und Entlastung im Einkommensteuerrecht sind weitere Korrekturen im deutschen Steuerrecht zwingend erforderlich. Hierzu zählen
 - eine Reform der Gemeindesteuern mit einer Nachfolgeregelung für die Gewerbesteuer und einer Vereinfachung der Grundsteuer; nur so erhalten Städte und Gemeinden wieder dauerhaft verlässlich planbare Einnahmen und ihre kommunalen Gestaltungsmöglichkeiten zurück;
 - eine Entlastung der Betriebe bei der Erbschaftsteuer, wenn der Erbe den Betrieb fortführt;

- die förmliche Aufhebung des Vermögensteuergesetzes, um das deutsche Steuerrecht von unnötigem Ballast zu befreien und Rechtssicherheit zu schaffen.

Nicht alle Reformprojekte lassen sich zeitnah umsetzen, weil sie einen Vorlauf benötigen für eine handwerklich saubere Vorbereitung. Die Zeit drängt jedoch angesichts der Stagnation unserer Volkswirtschaft, der nach wie vor viel zu hohen Arbeitslosenzahlen und des zunehmenden internationalen Steuerwettbewerbs. Deutschland darf nicht länger darauf vertrauen, dass eine Verbesserung der wirtschaftlichen Situation über einen globalen konjunkturellen Aufschwung kommt. Deutschland muss das Heft des Handelns wieder selbst in die Hand nehmen.

Seit 1998 hat die Bundesregierung hierfür kein Konzept vorgelegt. Es besteht auch keine Hoffnung mehr, dass die Bundesregierung aus eigenem Antrieb in dieser Legislaturperiode noch zu Kurskorrekturen fähig ist.

II. Der Deutsche Bundestag fordert die Bundesregierung deshalb auf:

A. Ein steuerpolitisches Gesamtkonzept zu entwickeln und sich dabei von folgenden Gedanken leiten zu lassen:

1. Neufassung des Einkommensteuergesetzes

Das gegenwärtige Einkommensteuergesetz ist nicht mehr reformfähig. Es wird deshalb aufgehoben und durch ein vollständig neu formuliertes Einkommensteuergesetz ersetzt, das den Fundamentalprinzipien der Verständlichkeit und der Besteuerung nach Leistungsfähigkeit entspricht.

Gegenstand der Besteuerung ist das Markteinkommen. Markteinkommen ist jedes realisierte, durch Betätigung am Markt erworbene Einkommen.

Die Neufassung erfolgt in Fortführung der bekannten Systematik und Terminologie des Einkommensteuerrechtes und führt daher nicht nur zu einer Vereinfachung, sondern ist zugleich ein wesentlicher Beitrag zur Stabilisierung des materiellen Rechts.

2. Radikale Vereinfachung der Steuererklärung und der Steuerveranlagung

Durch den konsequenten Ausbau der elektronischen Datenübermittlung und Datenverarbeitung wird der Steuererklärungs- und der Steuerveranlagungsaufwand drastisch gesenkt. Dazu erhält jeder Steuerpflichtige eine Steuer-Identifikationsnummer (Steuer-ID), die die verschlüsselte Datenübertragung ermöglicht.

Die Steuererhebung durch Quellenabzugsverfahren wird vereinfacht und ausgebaut. Das Lohnsteuer- und Kapitalertragsteuerverfahren und die Besteuerung der Alterseinkommen werden auf diese Weise wesentlich vereinfacht.

Arbeitnehmer erhalten unmittelbar nach Ablauf des Kalenderjahres auf der Grundlage der Daten des Lohnsteuerverfahrens und der Kapitalerträge einen elektronischen Steuererklärungsentwurf des Finanzamts.

3. Einkunftsarten und Einkunftsermittlung

Die bestehenden Einkunftsarten werden zur Gleichmäßigkeit der Besteuerung in wenigen Grundtatbeständen zusammengefasst. Anstelle von sieben gibt es künftig nur noch vier Einkunftsarten:

- a) Einkünfte aus unternehmerischer Tätigkeit (Einkünfte aus Land- und Forstwirtschaft, aus Gewerbebetrieb, aus selbständiger Arbeit und aus Vermietung und Verpachtung),
- b) Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit,
- c) Einkünfte aus Kapitalvermögen,
- d) Alterseinkünfte und sonstige Einkünfte.

Bei den Einkünften aus unternehmerischer Tätigkeit wird insbesondere zugunsten des Mittelstandes unter Annäherung der Ermittlungsmethoden ein Wahlrecht zwischen Einnahmen-Überschuss-Rechnung und Steuerbilanzierung eingeräumt.

Das Steuerbilanzrecht wird unter Lösung von der handelsrechtlichen Maßgeblichkeit verselbständigt und neu gefasst.

4. Vereinfachung der Besteuerungsgrundlagen und Beseitigung von Steuerbegünstigungen

Die bestehenden Steuerbefreiungen, Freibeträge, Abzugsbeträge und Ermäßigungen werden weitgehend aufgehoben. Es wird ein Arbeitnehmerfreibetrag in Höhe von 840 Euro eingeführt.

Sonderausgaben und außergewöhnliche Belastungen werden in Form persönlicher Abzüge zusammengefasst und reduziert.

Die Steuerbegünstigungen für mildtätige, kirchliche und besonders förderungswürdige gemeinnützige Zwecke sowie für politische Parteien bleiben grundsätzlich erhalten. Ein Spendenabzug zur Förderung der Freizeitgestaltung wird nicht mehr gewährt.

5. Entlastung durch einen einheitlichen Grundfreibetrag und durch eine Senkung der Steuertarife

Jede Person erhält einen einheitlichen Grundfreibetrag von 8 000 Euro.

Zieltarif ist ein Stufentarif. Der Eingangssteuersatz beträgt 12 Prozent, der Spitzensteuersatz 36 Prozent und greift ab einem Einkommen von 45 000 Euro.

Tariffhöhe und Tarifverlauf werden zur Vermeidung einer „kalten Progression“ jedes zweite Jahr inflationsbereinigt.

6. Die steuerliche Behandlung der Ehe und der Familie

Der im Grundgesetz verankerte Schutz von Ehe und Familie gebietet auch im Steuerrecht, die Ehe und die Familie gerecht zu besteuern. Die Herstellung der Gerechtigkeit und die Förderung von Ehe und Familie erfolgt durch die Fortgeltung des Ehegattensplittings und die Gewährung des einheitlichen Grundfreibetrages auch für Kinder vom ersten Tag an.

Zur weiteren Verbesserung des Familienleistungsausgleichs wird das Kindergeld adäquat zum Kindergrundfreibetrag angehoben.

Notwendige Aufwendungen zur Versorgung, Betreuung und Erziehung von Unterhaltsberechtigten sind grundsätzlich steuerlich abzugsfähig.

7. Die nachgelagerte Besteuerung der Alterseinkünfte

Die Besteuerung der Altersbezüge erfolgt mit einer Übergangsregelung zur Vermeidung von Doppelbesteuerungen nachgelagert und im Wege des

Quellenabzugs. Vorsorgeaufwendungen für diese Altersbezüge sind abzugsfähig.

Die Abzugsfähigkeit wird beschränkt auf solche Vorsorgesysteme, die ausschließlich der Alterssicherung dienen.

8. Besteuerung der Veräußerungsgewinne

Die umfassende Besteuerung der Veräußerungsgewinne ist Bestandteil der Einkommensbesteuerung. Gewinne aus der Veräußerung von Wirtschaftsgütern, die der Einkünfteerzielung dienen (vermietete Immobilien, Wertpapiere), unterliegen der Steuerpflicht. Gewinne aus der Veräußerung von Vermögensgegenständen, die ausschließlich der Privatsphäre zuzuordnen sind – z. B. selbst genutzte Immobilien oder private Sammlungen –, sind nicht steuerpflichtig.

9. Besteuerung der Unternehmen

Der Dualismus von progressiver Einkommensteuer und proportionaler Körperschaftsteuer wird grundsätzlich beibehalten.

Einkommensteuerrecht und Körperschaftsteuerrecht werden mit dem grundsätzlichen Ziel der Besteuerungs-, Rechtsform- und Finanzierungsneutralität unter Berücksichtigung der europäischen und internationalen Entwicklung aufeinander abgestimmt. Die Besteuerung der Kapitaleinkommen wird entsprechend angepasst.

Veräußerungsgewinne zwischen Kapitalgesellschaften werden maßvoll besteuert.

10. Gemeindefinanzreform

Die Neuordnung des Steuerrechts eröffnet die Chance, mit der Einkommensteuerreform auch eine Reform der kommunalen Finanzen zu verbinden, die den Kommunen eine stetige und verlässliche Einnahmenbasis verschafft und ihnen ihre Eigenständigkeit sichert.

Deshalb soll die Gewerbesteuer in enger Abstimmung mit den Kommunen durch eine wirtschaftskraftbezogene Gemeindesteuer ersetzt werden, die eine quantitative und qualitative Kompensation bietet und zugleich eigene Gestaltungsmöglichkeiten im Rahmen der kommunalen Selbstverwaltung eröffnet.

Die aufwändige Einheitsbewertung des Grundbesitzes soll abgeschafft und die Grundsteuer in Abstimmung mit den Kommunen schnellstmöglich vereinfacht werden.

B. Die schnell realisierbaren Teile des neu zu formulierenden Einkommensteuergesetzes im Rahmen eines steuerpolitischen Sofortprogramms vorwegzunehmen und umgehend einen entsprechenden Gesetzentwurf vorzulegen, der folgende Eckpunkte umfasst:

1. Einkommensteuerrecht vereinfachen und Steuersätze senken

a) Entlastung durch einen einheitlichen Grundfreibetrag und durch eine Senkung des Einkommensteuertarifs

Jede Person erhält einen einheitlichen Grundfreibetrag von 8 000 Euro.

Im Rahmen eines linear-progressiven Tarifverlaufs wird der Eingangssteuersatz auf 12 Prozent abgesenkt, der Spitzensteuersatz auf 36 Prozent ab einem Einkommen von 45 000 Euro/90 000 Euro (ledig/verheiratet).

Der Kindergrundfreibetrag von ebenfalls 8 000 Euro kann, soweit er durch eigene Einkünfte des Kindes nicht ausgeschöpft wird, auf die Eltern übertragen und von deren Einkommen abgezogen werden.

b) Verbreiterung der einkommensteuerlichen Bemessungsgrundlage durch Abbau von Steuervergünstigungen

Die Ermittlung der Besteuerungsgrundlagen wird durch die Beseitigung von Steuervergünstigungen und Ausnahmenvorschriften wesentlich vereinfacht.

Von den allgemeinen Steuerbefreiungen bleiben nur die steuersystematisch notwendigen und aus Vereinfachungsgründen sinnvollen Vorschriften erhalten:

- Kindergeld;
- Leistungen der Kranken- und Pflegeversicherungen;
- Arbeitslosengeld, Kurzarbeitergeld;
- Reisekostenersatz, Auslagenersatz;
- Arbeitgeberleistungen zur Kinderbetreuung;
- Trinkgelder;
- Steuerbefreiung für Sonntags-, Feiertags- und Nachtzuschläge, die über einen Zeitraum von sechs Jahren abgebaut wird;
- Aufwandsentschädigungen aus öffentlichen Kassen sowie Übungsleiterpauschalen.

Von den Abzugsmöglichkeiten für Arbeitnehmer verbleiben:

- ein Arbeitnehmerpauschbetrag von 840 Euro;
- die Entfernungspauschale von 25 Cent bis maximal 50 Entfernungskilometer;
- der Verpflegungsmehraufwand bei Dienstreisen sowie die Abzugsmöglichkeit von Aufwendungen für Arbeitsmittel, Werkzeuge und typische Berufskleidung;
- die Beiträge zu Berufsständen und Berufsverbänden;
- in angepasster und vereinfachter Form die Aufwendungen für doppelte Haushaltsführung.

Bei Unternehmen bleiben abzugsfähig:

- Bewirtungskosten (Reduzierung des als Betriebsausgabe abziehbaren Teils von 70 Prozent auf 50 Prozent);
- Verpflegungsmehraufwand bei Geschäftsreisen.

Als Sonderausgaben bleiben unverändert abzugsfähig:

- Aufwendungen für die Altersvorsorge;
- Beiträge zu Kranken-, Pflege-, Unfall- und Arbeitslosenversicherung;
- Kirchensteuer;
- Spenden für gemeinnützige Zwecke;
- Renten und dauernde Lasten.

Alle übrigen Sonderausgaben sind nicht mehr abzugsfähig.

Bei den außergewöhnlichen Belastungen bleibt die Abzugsfähigkeit erhalten von

- Aufwendungen, die auf Grund einer Behinderung entstehen, und
- durch Versicherungen nicht gedeckte Krankheitskosten.

Die Abschreibungsregelungen werden drastisch vereinfacht durch:

- Wegfall der degressiven AfA;
- Wegfall aller Sonderabschreibungstatbestände;
- unveränderte Beibehaltung der Abschreibungen für geringwertige Wirtschaftsgüter.

Alle übrigen Abzugsmöglichkeiten entfallen.

Auch Sonder- und Ausnahmeregelungen, die nur bestimmte Gruppen von Steuerpflichtigen oder bestimmte Branchen begünstigen, werden abgeschafft.

2. Aufhebung des Vermögensteuergesetzes

Das Vermögensteuergesetz wird aufgehoben.

3. Erleichterung der Unternehmensnachfolge bei der Erbschaftsteuer

Um sicherzustellen, dass so viele Familienunternehmen wie möglich fortgeführt werden und die geschaffenen unternehmerischen Leistungen erhalten bleiben, werden Betriebe bei der Erbschaftsteuer entlastet: Für jedes Jahr der Firmenfortführung soll die Steuerbelastung reduziert werden. Sie soll ganz entfallen, wenn der Betrieb mindestens zehn Jahre nach Übergabe noch fortgeführt wird.

4. Steuerentlastung und Finanzierung

Die Steuerentlastung durch die Anhebung des Grundfreibetrags, die Einführung eines Kindergrundfreibetrags und die Senkung des Einkommensteuertarifs führen zu Steuermindereinnahmen von rd. 22 Mrd. Euro. Diese werden durch die Verbreiterung der einkommensteuerlichen Bemessungsgrundlage zum Teil gegenfinanziert. Es verbleibt eine Nettoentlastung von rd. 10,5 Mrd. Euro.

Berlin, den 23. März 2004

Friedrich Merz
Dr. Michael Meister
Heinz Seiffert
Norbert Barthle
Otto Bernhardt
Leo Dautzenberg
Marie-Luise Dött
Georg Fahrenschon
Klaus-Peter Flosbach

Bartholomäus Kalb
Manfred Kolbe
Laurenz Meyer (Hamm)
Hans Michelbach
Stefan Müller (Erlangen)
Peter Rzepka
Norbert Schindler
Christian Freiherr von Stetten
Elke Wülfing
Dr. Angela Merkel, Michael Glos und Fraktion

Begründung

zu II.A.1

Neufassung des Einkommensteuergesetzes

Das Einkommensteuergesetz hat die für die Erklärung, Veranlagung und Erhebung der Steuern durch Steuerpflichtige, Berater und Steuerverwaltung erforderliche Verständlichkeit der Sprache verloren. Eine Änderung oder Überarbeitung des bestehenden Gesetzestextes kann den Verlust der Verständlichkeit nicht mehr beseitigen. Daher ist eine vollständige Neufassung und Neuformulierung des Gesetzes erforderlich.

Ziel einer Neufassung und Neuformulierung des Gesetzestextes ist es, den Steuerpflichtigen, den steuerberatenden Berufen und der Steuerverwaltung durch System- und Normenklarheit, durch eine Reduktion der Einzelfallregelungen auf Grundtatbestände und durch einen erkennbaren systematischen Aufbau zu ermöglichen, den Steuertatbestand und die Rechtsfolgen nach dem Gesetzeswortlaut im Grundsatz zu erfassen und auf den Einzelfall anzuwenden.

Verständliche Sprache, Verkürzung der Normenanzahl sowie die klare Definition des Steuertatbestandes und seiner Rechtsfolgen sind materielle Bestandteile einer Reform. Was nicht zu verstehen ist, kann auch nicht akzeptiert oder befolgt werden. Nur die Klarheit der Steuertatbestände kann auch Voraussetzung für eine rechtsstaatliche Strafbarkeit der Nichterfüllung steuerlicher Pflichten sein.

Das Prinzip der Leistungsfähigkeit muss wieder als tragender Grundsatz der Ertragsbesteuerung für Gleichmäßigkeit und Gerechtigkeit freigelegt und erkennbar werden. Das Einkommen als Maßstab der Leistungsfähigkeit besteht in der realisierten Mehrung von Vermögen. Nicht am Markt erzielte Einkünfte, wie z. B. Lotteriegewinne, Schadenersatzleistungen für private Schäden oder staatliche Sozialtransferleistungen, gehören nicht zu den steuerbaren Einkünften.

Die bekannte und bewährte Systematik des Einkommensteuerrechts, insbesondere die Bestimmung der Leistungsfähigkeit durch das Nettoprinzip, wird auf ihren tragenden Kern zurückgeführt und bleibt ebenso erhalten wie die bekannte und durch Verwaltung, Rechtsprechung und Gebrauch ausgefüllte Terminologie, wie Wirtschaftsgut, Einkünfte, Einkommen, Betriebs- und Privatvermögen, Einnahmen, Ausgaben, Aufwand, Ertrag, Einlagen, Entnahmen, Werbungskosten, Betriebsausgaben und -einnahmen, Mitunternehmer, Anschaffungskosten, Herstellungskosten, Teilwert.

zu II.A.2

Radikale Vereinfachung der Steuererklärung und der Steuerveranlagung

Ziel ist es, Steuererklärung und Veranlagung in Zukunft ganz überwiegend im elektronischen Verfahren abzuwickeln. Dazu bedarf es der schnellen Realisierung einer bundesweit einheitlichen Steuer-Identifikationsnummer (Steuer-ID), einer auch für Private preiswert nutzbaren digitalen Signatur sowie kompatibler Datenverarbeitungssysteme. Mittels moderner Risikomanagementsysteme sind Routinefälle zu identifizieren und weitgehend automatisiert abzuwickeln.

Das Lohnsteuerverfahren wird für den Arbeitnehmer und den Arbeitgeber wesentlich vereinfacht. Die Lohnsteuerkarte in Papier und die Steuerklärungformulare werden durch elektronische Datenübermittlung und -verarbeitung ersetzt („Lohnsteuer auf einen Klick“).

Arbeitnehmer erhalten in der Regel unmittelbar nach Ablauf des Kalenderjahres einen elektronischen Steuerklärungsentwurf des Finanzamtes auf der Grundlage der Daten des Lohnsteuerverfahrens und der gezahlten Quellensteuer auf Kapitalerträge. Diesem Entwurf kann der Steuerpflichtige elektro-

nisch zustimmen oder um weitere Einnahmen und Ausgaben ergänzen. Für die Jahresveranlagung von Lohnsteuerpflichtigen, die die überwiegende Anzahl der Einkommensteuerveranlagungen ausmachen, wird dadurch eine erhebliche Vereinfachung für Erklärung und Veranlagung geschaffen. Der Steuerpflichtige gibt die Steuer-Identifikationsnummer (Steuer-ID) auch gegenüber allen Kapitalsammelstellen (Banken, Versicherungen) an, die Vermögensbestandteile für ihn verwalten, und erleichtert so die Erstellung der Steuererklärung.

zu II.A.3

Einkunftsarten und Einkunftsermittlung

Eine Reduzierung und Vereinheitlichung der Einkunftsarten wird mit dem Ziel der Besteuerung nach gleichen Grundsätzen durchgeführt. Grundsätzliches Leitbild bleibt eine synthetische Einkommensteuer nach der alle Einkünfte – gleich welchen Ursprungs – gleich besteuert werden. Eine Differenzierung nach Einkunftsarten wird nur noch insoweit vorgenommen, als für die Einkunftsermittlung und für den Quellenabzug eine unterschiedliche Ausgestaltung erforderlich ist.

Die Einkunftsermittlung nach dem Grundsatz der Maßgeblichkeit der Handelsbilanz und der handelsrechtlichen Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung ist im bestehenden Recht nicht mehr in vollem Umfang gewährleistet. Die Steuerbilanz dominiert in weiten Bereichen auch die handelsrechtliche Bilanzierung. Der Einfluss internationaler Rechnungslegungsgrundsätze erfordert weitere Anpassungen der steuerlichen Gewinnermittlung. Da Steuer- und Handelsbilanz unterschiedliche Aufgaben erfüllen, wird am Maßgeblichkeitsgrundsatz nicht länger festgehalten. Zur Reduzierung des Zeit- und Kostenaufwandes wird ein Wahlrecht bei den Einkünften aus unternehmerischer Tätigkeit zur Einnahmen-Überschuss-Rechnung oder zur Bilanzierung eingeräumt.

Zur Herstellung der Gleichmäßigkeit der Besteuerung sollten die Grundsätze der Einnahmen-Überschuss-Rechnung bei der Neufassung der Regelungen zur Ermittlung des steuerrechtlichen Gewinns stärker berücksichtigt werden. Grundlegende Prinzipien der Steuerbilanz bleiben Nettoprinzip und Prinzip der wirtschaftlichen Verursachung, das Realisations- und Belastungsprinzip, ein auf das Leistungsfähigkeitsprinzip abgestimmtes Vorsichtsprinzip sowie die Grundsätze der Einzelbewertung nach dem Anschaffungskostenprinzip und des Bilanzzusammenhangs unter stärkerer Anlehnung der Gewinnermittlung an Zahlungsvorgänge. Steuerrechtliche Grundbegriffe wie Wirtschaftsgut und Teilwert sind im Einkommensteuergesetz zu definieren.

Die Regelungen zur Abschreibung werden unter Berücksichtigung der tatsächlichen Nutzungsdauer eines Wirtschaftsgutes grundlegend vereinheitlicht und vereinfacht. Eine degressive Abschreibung wird nicht mehr zugelassen.

Ein unbeschränkter Verlustvortrag ist Ausdruck der Besteuerung nach der Leistungsfähigkeit und bleibt erhalten.

zu II.A.4

Vereinfachung der Besteuerungsgrundlagen und Beseitigung von Steuervergünstigungen

Abbau von Steuervergünstigungen und Senkung der Steuersätze erfordern und bedingen sich gegenseitig. Vereinfachung und Entlastung sind die Grundsätze für Gleichmäßigkeit und Gerechtigkeit der Besteuerung.

Steuerbefreiungen, Freibeträge, Abzugsbeträge und Ermäßigungen werden weitgehend abgebaut. Werbungskosten für Arbeitnehmer werden durch einen Pauschbetrag von 840 Euro typisierend berücksichtigt. Darüber hinausgehende

Werbungskosten bleiben im Einzelnachweisverfahren abzugsfähig. Im Übrigen sind gemischte Aufwendungen, beispielsweise für das häusliche Arbeitszimmer, grundsätzlich steuerlich nicht berücksichtigungsfähig. Aufwendungen für Fahrten zwischen Wohnung und Arbeitsstätte werden durch eine Entfernungspauschale von 25 Cent für eine Entfernung von höchstens 50 Kilometer berücksichtigt. Die Vorschriften zur doppelten Haushaltsführung werden vereinfacht und an die Neuregelung zur Entfernungspauschale angepasst.

Der Sonderausgabenabzug für Steuerberaterkosten, Ausbildungskosten, Schulgeld sowie Steuervergünstigungen für eigen genutzten Wohnraum werden aufgehoben. Die Abzugsfähigkeit von Kranken-, Pflege-, Unfall- und Arbeitslosenversicherungsbeiträgen bleibt bis zur Herstellung der Rechtseinheit zwischen Sozialversicherungs- und Steuerrecht grundsätzlich erhalten. Die Kirchensteuer ist weiterhin abzugsfähig. Das Recht der wiederkehrenden Bezüge und der Unterhaltsleistungen ist zu vereinfachen und zu vereinheitlichen.

Die Berücksichtigung von außergewöhnlichen Belastungen wird auf nicht durch Versicherungsleistungen gedeckte Kosten für Krankheiten und Aufwendungen aufgrund von Behinderungen beschränkt.

zu II.A.5

Entlastung durch einen einheitlichen Grundfreibetrag und durch eine Senkung der Steuertarife

Niedrige Steuersätze und ein angemessener Grundfreibetrag für jede Person sind nicht nur ein Beitrag zur Vereinfachung, da der Steuergestaltung durch Umqualifizierung und Übertragung von Einkünften die Grundlage entzogen wird. Sie schaffen zugleich den notwendigen finanziellen Spielraum, private Vorsorge eigenverantwortlich zu übernehmen. Hohe Grundfreibeträge sind ein Beitrag zur angemessenen Förderung von Familien mit Kindern und erlauben, den Abzug von Sonderausgaben und außergewöhnlichen Belastungen auf die besonderen und unzumutbaren Fälle zu begrenzen.

Die Akzeptanz der Einkommensbesteuerung ist schließlich auch und vor allem durch die Höhe der Steuersätze und die Gestaltung des Tarifverlaufs bestimmt. Niedrige Steuersätze und eine für alle gleiche Bemessungsgrundlage sind das wirksamste Mittel gegen steigenden Steuerwiderstand und Steuerhinterziehung. Dazu will der steuerpflichtige Bürger auch ohne komplizierte Tarifformeln errechnen können, wie hoch seine Steuerschuld ist. Daher wird der nur in Tabellen darstellbare linear-progressive Formeltarif zugunsten eines einfachen und für jeden nachvollziehbaren Zieltarifs in Form eines Stufentarifs (Teilmengentaffeltarif) ersetzt.

zu II.A.6

Die steuerliche Behandlung der Ehe und der Familie

Die Familie ist und bleibt die wichtigste Einheit von Gesellschaft und Staat. Ohne Kinder haben unsere Gesellschaft und unser Staat keine Zukunft. Der besondere Schutz, den der Staat der Ehe und der Familie von Verfassungswegen zu gewähren hat, muss auch im Steuerrecht dauerhaft zum Ausdruck kommen.

Zur Verbesserung der steuerlichen Rahmenbedingungen für Ehe und Familie wird ein Kindergrundfreibetrag zugunsten der Kinder eingeführt, die zum Haushalt der Eltern oder eines Elternteils gehören. Dieser hat eine Höhe von 8 000 Euro und übersteigt den bestehenden Kinderfreibetrag deutlich. Soweit er durch eigene Einkünfte des Kindes nicht ausgeschöpft wird, kann er auf die Eltern übertragen und von deren Einkommen abgezogen werden.

zu II.A.7

Die nachgelagerte Besteuerung der Alterseinkünfte

Die Feststellungen des Bundesverfassungsgerichts über die Verfassungswidrigkeit der bestehenden Besteuerungspraxis erfordert eine grundsätzliche Neugestaltung der Besteuerung der Alterseinkünfte spätestens zum 1. Januar 2005. Mit der steuerlichen Freistellung der Aufwendungen für die Altersvorsorge und der Besteuerung der Rentenleistungen (nachgelagerte Besteuerung) lässt sich dieser Verpflichtung gerecht werden. Auch zur besseren Bewältigung der Folgen des demographischen Wandels für die sozialen Sicherungssysteme ist der Übergang zur nachgelagerten Besteuerung zwingend erforderlich.

Der Abzug der Altersvorsorgeaufwendungen erfolgt innerhalb von Höchstgrenzen. Sie sind Aufwendungen für eine künftige Einkunftsquelle und in einer klaren und transparenten Systematik getrennt von den Sozialversicherungssystemen der Kranken-, Pflege- und Arbeitslosenversicherung zu behandeln und zu dokumentieren.

zu II.A.8

Besteuerung der Veräußerungsgewinne

Die Besteuerung der betrieblichen und privaten Veräußerungsgewinne führt im geltenden Recht zu sachlich nicht angemessenen Belastungsunterschieden. Die Gleichmäßigkeit der Besteuerung ist sowohl zwischen Veräußerungsgewinnen als auch im Vergleich zu laufenden Kapitalerträgen nicht mehr gewährleistet.

Durch die Vereinheitlichung und Neufassung der Einkunftsarten gehören auch die Wirtschaftsgüter zur Erzielung von Einkünften aus Vermietung und Verpachtung zum steuerlich verhafteten Erwerbs- oder Betriebsvermögen, da diese Einkünfte in Zukunft mit den Einkünften aus Gewerbebetrieb, freiberuflicher Tätigkeit sowie Land- und Forstwirtschaft zu den Einkünften aus unternehmerischer Tätigkeit zusammengefasst werden. Bei den Einkünften aus Kapitalvermögen werden in Zukunft auch Gewinne aus der Veräußerung von Wertpapieren generell steuerpflichtig.

Aus Gründen des Vertrauensschutzes und der Praktikabilität wird die Besteuerung grundsätzlich auf die ab Inkrafttreten des Gesetzes neu entstehenden Wertsteigerungen begrenzt.

Bei Wirtschaftsgütern, die ausschließlich privaten Zwecken dienen, wie selbst genutzte Immobilien, private Sammlungen, werden Veräußerungsgewinne nicht besteuert. Diese Ausnahme trägt einerseits dem Umstand mangelnder Erfassbarkeit Rechnung und andererseits der Tatsache, dass selbst genutztes Wohneigentum in hohem Umfang der Sicherung des Lebensunterhalts im Alter dient.

zu II.A.9

Besteuerung der Unternehmen

Eine zukunftsweisende Unternehmensbesteuerung muss die Steuerlast so bemessen, dass es sich lohnt, in unserem Land Betriebe zu gründen und Arbeitsplätze zu schaffen. Sie muss Wettbewerbsneutralität gewährleisten, einfach und überschaubar sein und der jeweiligen Rechtsform des Unternehmensträgers gerecht werden. Dabei müssen wir uns auf die zunehmende weltweite Vernetzung der Volkswirtschaften einstellen. Einer zukünftigen Unternehmensbesteuerung sollen folgende Eckpunkte zugrunde liegen:

Eine vollständige Integration des Körperschaftsteuerrechts in ein neues Einkommensteuergesetz erscheint aus heutiger Sicht nicht möglich. Einkünfte aus

unternehmerischer Tätigkeit in Personengesellschaften sollen grundsätzlich auch in Zukunft nach dem Einkommensteuergesetz besteuert werden. Trotzdem können Einkommensteuer und Körperschaftsteuer nach Belastungsgrund und Belastungshöhe angenähert werden. Der Grundsatz der Rechtsformneutralität auf der Unternehmensebene lässt sich durch die Angleichung der Gewinnermittlung und eine vergleichbare Tarifbelastung wieder herstellen. Auf der Ebene der Anteilseigner muss die Besteuerung der Dividenden mit der Kapitaleinkommensbesteuerung abgestimmt werden, um eine unterschiedliche Belastung risikobehafteter und nicht risikobehafteter Kapitalerträge und damit eine unterschiedliche Belastung von Einkünften zu vermeiden.

Um den gegebenen wirtschaftlichen Strukturen in Deutschland besser Rechnung zu tragen, sind die Optionsmöglichkeiten für Unternehmen zu prüfen, sich entweder nach den Regeln des Einkommensteuerrechts oder Körperschaftsteuerrechts besteuern zu lassen. Dann könnten Personengesellschaften zur Körperschaftsteuer optieren und mögliche steuerliche Vorteile der Körperschaften nutzen. Umgekehrt könnten auch kleine mittelständische Kapitalgesellschaften, die nicht börsennotiert sind, sich wie eine Personengesellschaft nach den Regeln des Einkommensteuerrechts besteuern lassen.

Gerade das Körperschaftsteuerrecht ist sehr abhängig von europäischen und internationalen Schritten der Steuerharmonisierung. Diese Steuerharmonisierung wiederum beruht auf einer Steuerrechtsdogmatik, die nicht einseitig durch nationales Steuerrecht verändert werden kann. Dies gilt auch für die Verankerung des Körperschaftsteuerrechts in den zahlreichen Doppelbesteuerungsabkommen mit Drittstaaten. Die Anwendbarkeit der Doppelbesteuerungsabkommen darf durch eine Reform in Deutschland nicht in Frage gestellt werden.

Mittelfristig muss die Besteuerung von Körperschaften an ein gemeinsames Recht zur Ermittlung der Besteuerungsgrundlagen und Gewinne, aber mit einem in jedem Mitgliedsstaat individuell festzulegenden Steuersatz herangeführt werden. Die EU hat vor kurzem mit der Europäischen Aktiengesellschaft (SE) ein Instrument geschaffen, das sich auf Ebene der EU nur dann erfolgreich entwickeln kann, wenn die nationalen Gewinnermittlungsregeln und Steuersysteme aufeinander abgestimmt sind. Dies ist das strategisch langfristige Ziel.

zu II.A.10

Gemeindefinanzreform

Die Versuche der Bundesregierung in den vergangenen Jahren, den Städten und Gemeinden wieder verlässliche Einnahmen zu sichern und sie gleichzeitig bei den Ausgaben zu entlasten, sind gescheitert. Mit der Absenkung der Gewerbesteuerumlage konnte zwar eine Soforthilfe für die Kommunen durchgesetzt werden. Diese kann jedoch nur vorübergehend die Finanznöte von Städten und Gemeinden lindern. An der Notwendigkeit und Dringlichkeit einer dauerhaften Gemeindefinanzreform hat sich nichts geändert.

Die Vergangenheit hat gezeigt, dass eine Gemeindefinanzreform nur in enger Abstimmung mit den Kommunen möglich ist. Auf dem Weg zu einer tragfähigen Lösung werden vor allem die Stabilisierung der Einnahmen von Städten und Gemeinden und der Erhalt kommunaler Gestaltungsmöglichkeiten eine wichtige Rolle spielen.

Die Kommunen könnten neben der heute bereits bestehenden Beteiligung an der Einkommensteuer auch an der Körperschaftsteuer beteiligt werden. In einem solchen Beteiligungsmodell müssten die kommunalen Anteile offen ausgewiesen und getrennt erhoben werden. Auf beide Anteile – den kommunalen Anteil an der Einkommensteuer und den kommunalen Anteil an der Körperschaftsteuer – könnten Hebesätze angelegt werden. Über die Zerlegungsmaß-

stäbe könnte ein gerechter interkommunaler Ausgleich geschaffen werden. Kommunale Selbstverwaltung fände dann auch wirklich wieder statt durch Einnahmen-, Ausgaben- und Aufgabenverantwortung in einer Hand.

Eine auf diesen Grundsätzen aufgebaute Finanzierung der Kommunen wäre ein wesentlicher Beitrag zur Vereinfachung des Steuerrechts, zur Rechtsformneutralität der Besteuerung und zur Sicherung der Einnahmen der Kommunen durch Einbeziehung der Unternehmen und der Einwohner in die Finanzierung der kommunalen Aufgaben.

Die Grundsteuer ist nach der Gewerbesteuer die aufkommenstärkste eigene Steuer der Gemeinden und steht allein den Gemeinden zu. Die Grundsteuer wird immer noch auf der Grundlage der Einheitswerte nach den Verhältnissen vom 1. Januar 1964 (in den neuen Ländern 1935) ermittelt. Seit 1996 müssen die Einheitswerte allein für Zwecke der Grundsteuer vorgehalten werden. Die Einheitswerte sind nicht nur völlig veraltet und verfassungsrechtlich fragwürdig, ihre Ermittlung ist zudem kompliziert und aufwändig. Bundesweit werden hierfür bei den Ländern rund 2 500 Arbeitskräfte gebunden.

Das von Bayern und Rheinland-Pfalz im Auftrag der Länderfinanzminister für eine gemeinsame Länderinitiative entwickelte Konzept wäre ein guter Ausgangspunkt für eine Grundsteuerreform.

zu II.B.1

Einkommensteuerrecht vereinfachen und Steuersätze senken

Um die Situation der deutschen Volkswirtschaft im internationalen Steuerwettbewerb umgehend zu verbessern und gleichzeitig binnenwirtschaftliche Leistungsanreize zu setzen, nimmt das Sofortprogramm die sofort realisierbaren Teile des neu zu formulierenden Einkommensteuergesetzes vorweg.

Die Ermittlung der Besteuerungsgrundlagen wird durch die Beseitigung von Steuervergünstigungen und Ausnahmenvorschriften wesentlich vereinfacht. Die Verbreiterung der einkommensteuerlichen Bemessungsgrundlage durch den Abbau von Ausnahmen von der Besteuerung muss immer einhergehen mit der Senkung des Einkommensteuertarifs. Sonst wird Steuervereinfachung zur Steuererhöhung mit entsprechend negativen Folgen für Wachstum und Beschäftigung.

Deshalb werden in einem ersten Schritt im Rahmen des Sofortprogramms sowohl der Grundfreibetrag erhöht als auch die Steuersätze gesenkt. Der Grundfreibetrag wird auf 8 000 Euro erhöht. Im Rahmen eines linear-progressiven Tarifverlaufs beginnt die Besteuerung mit einem niedrigen Eingangssteuersatz von 12 Prozent und endet bei einem Spitzensteuersatz von 36 Prozent ab einem Einkommen von 45 000 Euro/90 000 Euro (ledig/verheiratet). Damit werden im Rahmen des Sofortprogramms bereits die Eckwerte des Tarifs verwirklicht, die auch im neuen Einkommensteuerrecht gelten sollen. Zur Begrenzung der Steuerausfälle für die öffentlichen Haushalte erfolgt die Senkung der Steuersätze im Rahmen eines linear-progressiven Tarifs.

Lenkungsnormen werden so weit wie möglich bereits im Rahmen des Sofortprogramms aus dem Einkommensteuerrecht herausgenommen. Hierfür sprechen auch steuersystematische Gründe, da Subventionen sich je nach Einkommen finanziell in unterschiedlicher Höhe beim Steuerpflichtigen auswirken. Dies ist jedoch nicht sachgerecht. Soweit Lenkungsmaßnahmen unerlässlich sind, sollen unter Nutzung vorhandener Strukturen außerhalb des Steuerrechts offene Subventionen gewährt werden. Direkte finanzielle Zuwendungen können oftmals zielgenauer und transparenter den Förder- und Lenkungszweck erfüllen. Zur Vereinfachung des Einkommensteuerrechts bleiben von den allge-

meinen Steuerbefreiungen nur die steuersystematisch notwendigen und aus Vereinfachungsgründen sinnvollen Vorschriften erhalten.

Die Steuerbefreiung für Sonntags-, Feiertags- und Nachtzuschläge wird über einen Zeitraum von sechs Jahren abgebaut, um den Tarifpartnern ausreichend Zeit zur Anpassung zu geben.

Aufwandsentschädigungen aus öffentlichen Kassen sowie Übungsleiterpauschalen bleiben bis zur Neuordnung des Gemeinnützigkeitsrechts erhalten.

Die Absenkung der Entfernungspauschale auf 25 Cent bis maximal 50 Kilometer ist sachgerecht, da es sich bei den Fahrten zwischen Wohnung und Arbeitsstätte um gemischte Aufwendungen handelt, bei denen davon auszugehen ist, dass der private Anteil mit zunehmender Entfernung zur Arbeitsstätte zunimmt.

Vereinfacht werden auch der Abzug von Sonderausgaben und außergewöhnlichen Belastungen. Hierbei handelt es sich um Aufwendungen, die nicht der Erwerbssphäre, sondern dem privaten Bereich zuzuordnen sind. Die geltenden Regelungen sind außerordentlich komplex und die Abgrenzung zwischen abzugsfähigen und nicht abzugsfähigen Aufwendungen sehr streitanfällig. Deshalb werden bei den Sonderausgaben Pauschalierungsmöglichkeiten stärker als bisher genutzt und der Abzug von außergewöhnlichen Belastungen auf wirklich notwendige Sachverhalte beschränkt. Aufwendungen für außergewöhnliche Belastungen werden nur noch in Fällen der Behinderung sowie bei nicht durch Versicherungsleistungen abgedeckten Krankheitskosten berücksichtigt.

Die geltenden Abschreibungsregelungen werden bereinigt. Abschreibungen können künftig nur noch in Höhe eines aus Vereinfachungsgründen typisierten Werteverzehrs, der sich an der tatsächlichen Nutzungsdauer eines Wirtschaftsgutes bemisst, steuerlich berücksichtigt werden. Die Vielzahl unterschiedlicher Abschreibungssätze wird zurückgeführt.

Alle übrigen Abzugsmöglichkeiten entfallen. Auch Sonder- und Ausnahmeregelungen, die nur bestimmte Gruppen von Steuerpflichtigen oder bestimmte Branchen begünstigen, werden abgeschafft.

zu II.B.2

Aufhebung des Vermögensteuergesetzes

Durch die förmliche Aufhebung des Vermögensteuergesetzes wird ein wichtiger Beitrag geleistet, das Steuerrecht von unnötigem Ballast zu befreien.

Die Erhebung der Vermögensteuer für die Jahre ab 1997 ist auf der Grundlage des geltenden Vermögensteuergesetzes wegen eines Beschlusses des Bundesverfassungsgerichts vom 22. Juni 1995 nicht mehr möglich. Dennoch wurde das Vermögensteuergesetz nie förmlich aufgehoben. Dieser Schritt ist deshalb überfällig.

Eine Wiederbelebung der Vermögensteuer ist als leistungs- und investitionsfeindlich abzulehnen. Die Vermögensteuer würde vor allem Betriebsvermögen belasten und eine Substanzbesteuerung bedeuten. Das gefährdet Investitionen und Arbeitsplätze. Zudem: Durch die Notwendigkeit von komplexen und streitanfälligen Bewertungen stünde das Aufkommen der Vermögensteuer in keinem Verhältnis zum erforderlichen Verwaltungsaufwand.

zu II.B.3

Erleichterung der Unternehmensnachfolge bei der Erbschaftsteuer

Um sicherzustellen, dass so viele Familienunternehmen wie möglich fortgeführt werden und die geschaffenen unternehmerischen Leistungen erhalten bleiben, werden Betriebe bei der Erbschaftsteuer entlastet. Für jedes Jahr der

Firmenfortführung soll die Steuerbelastung reduziert werden. Sie soll ganz entfallen, wenn der Betrieb mindestens zehn Jahre nach Übergabe noch fortgeführt wird.

Mittelständische Betriebe sind eine wichtige Stütze der deutschen Volkswirtschaft. Sie erhalten auch in Krisenjahren überdurchschnittlich viele Arbeits- und Ausbildungsplätze und tragen in erheblichem Maße zum Wirtschaftswachstum bei. Jährlich steht für eine sehr große Zahl von familiengeführten Firmen, Handwerksbetrieben und kleinen Handelsbetrieben die Unternehmensnachfolge an. Kann die Erbschaftsteuer nicht aus anderen Vermögenswerten bestritten werden, wirkt sie wie eine Substanzsteuer auf das Betriebsvermögen und gefährdet das Unternehmen in seiner Existenz. Es stehen nicht nur das Lebenswerk von Unternehmern, sondern unmittelbar Arbeitsplätze auf dem Spiel.

zu B.II.4

Steuerentlastung und Finanzierung

Als Finanztableau für das Sofortprogramm ergibt sich:

	Beträge in Mio. Euro
Einkommensteuertarif-Senkung und Kindergrundfreibetrag	– 22 200
Wegfall von Steuerbefreiungen	+ 2 325
Einschränkung von Abzugsmöglichkeiten für Arbeitnehmer	+ 1 500
Einschränkung von Abzugsmöglichkeiten für Unternehmen und Reduzierung von Abschreibungsmöglichkeiten	+ 4 675
Wegfall sonstiger Ausnahmetatbestände	+ 2 950
Einschränkung der Sonderausgaben und außergewöhnlichen Belastungen	+ 900
Erleichterungen bei der Erbschaftsteuer bei Unternehmensnachfolge	– 800
Nettoentlastung	– 10 650